

Satzung der Gemeinde Halstenbek über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr - Feuerwehrgebührensatzung -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren - Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änd. des BrSchG vom 13.04.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 519) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Halstenbek vom 10.07.2023 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Die Feuerwehr hat die Aufgabe, bei Bränden, Not- und Unglücksfällen, die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen zu treffen. Diese Einsätze der Feuerwehr sind für die Geschädigten gemäß § 29 BrSchG grundsätzlich unentgeltlich bei
 1. Bränden und Rauchwarnmeldeeinsätzen,
 2. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
 3. der Befreiung von Menschen aus akuter Lebensgefahr
- (2) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Brandschutzerziehung ist für die Schulung von Kindern und Jugendlichen in Kindergärten und Schulen gebührenfrei.

§ 2

Gebührenpflichtige Leistungen und Einsätze

- (1) Alle übrigen, nicht unter § 1 fallenden Einsätze und Leistungen der Feuerwehr, einschließlich der Feuersicherheitswachen, sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind auch ansonsten gebührenfreie Einsätze der Feuerwehr in folgenden Fällen:
 1. vorsätzliche Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 2. vorsätzliche grundlose Alarmierung der Feuerwehr,
 3. Fehllarm an der Brandmeldeanlage,
 4. bestehende Gefährdungshaftpflicht,
 5. gegenwärtige Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs entstanden ist,
 6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten,

7. freiwillig wahrgenommene Aufgaben, außerhalb der Pflichtaufgaben des Brandschutzes, insbesondere zeitweilige Überlassung von Feuerwehrpersonal, -fahrzeugen und -geräten,
 8. Gestellung von Feuersicherheitswachen,
- (2) Bei gemeindeübergreifender Löschhilfe außerhalb eines Umkreises von 15 km Luftlinie - von der Grenze des Einsatzgebietes gerechnet - und bei Hilfeleistungen außerhalb des Einsatzgebietes sind die durch diesen Einsatz entstandenen Kosten zu erstatten.
 - (3) Für die Durchführung von Sicherheitsschulungen, sowie Brandschutzunterweisungen durch Angehörige der Feuerwehr werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.
 - (4) Gebühren können für gebührenpflichtige Einsätze nach Absatz 1 auch außerhalb des Gemeindegebietes direkt beim jeweiligen Gebührenschuldner geltend gemacht werden.
 - (5) Gebührenpflichtig ist auch die Mitwirkung der Feuerwehr bei der Abwehr einer Katastrophe, soweit die Landrätin oder der Landrat als Katastrophenschutzbehörde die aufgewendeten Kosten geltend machen kann (§ 33 Landeskatastrophenschutzgesetz).
 - (6) Die Erhebung von Auslagen nach § 6 bleibt unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr verursacht, veranlasst oder zu vertreten hat. Gebührenschuldner ist danach bei freiwilligen Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr der Auftraggeber. Auftraggeber ist auch die Behörde, die die Feuerwehr bei der Durchführung einer Ersatzvornahme beauftragt und die in Rechnung gestellten Gebühren den Verantwortlichen in Rechnung stellen kann. Bei Feuersicherheitswachen ist der Veranstalter gebührenpflichtig. Bei Einsätzen der Feuerwehr im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben, die kostenpflichtig sind, ist gebührenpflichtig derjenige, der ein objektives Interesse an der Dienstleistung der Feuerwehr hat.
- (2) Insbesondere sind Gebührenschuldner:
 1. im Falle einer vorsätzlichen Verursachung von Gefahr oder Schaden die Person, die die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich verursacht hat. Handelt es sich bei diesen Personen um Minderjährige, so können unter den Voraussetzungen des § 832 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die Aufsichtspflichtigen in Anspruch genommen werden. Handelt es sich bei diesen Personen um Verrichtungsgehilfen, so kann unter den Voraussetzungen des § 831 Abs. 1 und / oder Absatz 2 BGB der Besteller der Verrichtung in Anspruch genommen werden,
 2. bei vorsätzlicher, grundloser Alarmierung der Feuerwehr, die Person, die die Feuerwehr vorsätzlich grundlos alarmiert hat. Handelt es sich bei diesen Personen um Minderjährige, so können unter den Voraussetzungen des § 832 Absatz 1 BGB die Aufsichtspflichtigen in Anspruch genommen werden. Handelt es sich bei diesen Personen um Verrichtungsgehilfen, so kann unter den Voraussetzungen des § 831 Absatz 1 und / oder Absatz 2 BGB der Besteller der Verrichtung in Anspruch genommen werden,

3. im Falle eines Fehlalarms an der Brandmeldeanlage der Betreiber der Brandmeldeanlage,
 4. im Falle einer bestehenden Gefährdungspflicht der Betreiber einer Schienen- oder Schwebelbahn, einer Rohrleitungs- oder einer atomrechtlichen Anlage oder die Person, die durch Einleiten von Stoffen bzw. Beschaffenheit des Wassers oder des Bodens verändert,
 5. im Falle einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs entstanden ist, der Eigentümer (Halter) und der Besitzer (Fahrer) des Fahrzeugs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlagen

- (1) Der gebührenpflichtige Einsatz beginnt mit der Alarmierung, spätestens mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus. Der gebührenpflichtige Einsatz endet mit dem Einrücken in das Feuerwehrhaus, spätestens mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (2) Der Einsatz wird pro angefangene 15 Minuten abgerechnet. Begonnene Zeiteinheiten nach Satz 1 werden auf die jeweils nächste volle Viertelstunde aufgerundet.
- (3) Die Anzahl des einzusetzenden Feuerwehrpersonals sowie die Art und Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (4) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten. Nicht eingeschlossen sind die in § 6 dieser Satzung genannten Verbrauchsmittel. Die Kosten für Betriebs- und Verbrauchsmittel für die bereitgestellten Geräte sind zu erstatten (§ 5) bzw. haben die Gebührenschuldner selbst zu tragen.
- (5) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

§ 5

Gebührenhöhe

Gebühren werden erhoben für Fahrzeuge, Geräte und Inanspruchnahme von Personen, nach Maßgabe der in § 4 Absatz (2) festgelegten zeitlichen Inanspruchnahme. Grundlage hierfür sind die Gebührensätze, wie sie sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergeben.

§ 6

Erstattung der Auslagen

- (1) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gem. § 29 Absatz 2 Nr. 6 BrSchG sowie Auslagen gem. § 29 Absatz 3 Nr. 1 BrSchG wie Ölbindemittel und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden geltend gemacht.
- (2) Die Gemeinde macht Erstattung bzw. Ersatz der Auslagen geltend für:
 1. Kosten für Leistungen Dritter, soweit deren Leistung in Anspruch genommen worden ist,
 2. Entschädigungen nach § 33 Brandschutzgesetz für persönliche und sächliche Hilfeleistung,
 3. Entgelte für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft eingesetzter Feuerwehrrgeräte, Kosten der Ersatzbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung, z.B. Schutzanzügen und deren Entsorgung,
- (3) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Absatz 1 genannten Mittel. Hierbei werden die geltenden Tagespreise zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages - höchstens jedoch 100 € - gemäß § 29 Absatz 3 Nr. 3 BrSchG zugrunde gelegt.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Die Gebühren sind fällig einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner.
- (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

§ 8

Härtefallregelung

Von der Erhebung der Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 9

Datenschutzregelung

- (1) Die Gemeinde Halstenbek ist nach den Vorschriften des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e, Absatz 3 Buchstabe b der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) berechtigt, personenbezogene Daten zum Zweck der Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung zu verarbeiten.

- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig. Diese Daten dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (3) Für die Ersatzansprüche gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 10

Haftung für Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gebührenschuldner haben die Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Halstenbek über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr – Feuerwehrgebührensatzung – in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 29.10.2012 außer Kraft.

Halstenbek, 08.09.2023

gez. Jan Krohn
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung: 08.09.2023

Anlage 1

zur Gebührensatzung der Gemeinde Halstenbek über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) vom 08.09.2023

I. Personaleinsatz

- | | |
|--|------------------|
| 1. je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr | 42,84 € / Stunde |
|--|------------------|

II. Einsatz von Fahrzeugen nach Fahrzeuggruppen

- | | |
|---------------------------------------|------------------|
| 1. Einsatzleitfahrzeuge (ELW) | 24,00 € / Stunde |
| 2. Mannschaftstransportfahrzeug (MTW) | 35,00 € / Stunde |
| 3. Löschgruppenfahrzeuge (LF) | 75,00 € / Stunde |
| 4. Tanklöschfahrzeug (TLF) | 73,00 € / Stunde |
| 5. Drehleiter (DL) | 58,00 € / Stunde |
| 6. Rüstwagen (RW) | 56,00 € / Stunde |
| 7. Wechsellader WLF | 46,00 € / Stunde |

III. Einsatz von Anhängern / Abrollbehältern (f. WLF)

- | | |
|------------------------------------|------------------|
| 1. Notstromerzeuger (NS) | 19,00 € / Stunde |
| 2. Abrollbehälter Gefahrgut (AB-G) | 2,00 € / Stunde |
| 3. Abrollbehälter Mulde (AB Mulde) | 1,00 € / Stunde |
| 4. Abrollbehälter (AB-L) | 2,00 € / Stunde |

IV. Brandschutzunterweisung

- | | |
|--|----------|
| 1. je Brandschutzunterweisung (pauschal) | 150,00 € |
|--|----------|